

99158011017000

Zuschuss zum Beitrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/102787300/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99158011017000
Leistungsbezeichnung I	Zuschuss zum Beitrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Zuschuss zum Beitrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuschussantrag, Alterssicherung der Landwirte, Einkommensteuerbescheid, Wirtschaftswert, Zuschuss zum Beitrag, Korrigierter Wirtschaftswert, Zuschuss, Landwirtschaftliche Alterskasse, Zuschuss zum Alterskassenbeitrag, Jungunternehmer, Einkommen, Beitragszuschuss, SVLFG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/alg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/alg/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_13a.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_162.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen Zuschuss zum Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse erhalten.
Volltext	<p>Für kleinere landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, aber auch für junge Unternehmen in der Startphase können die Beiträge zur Alterskasse eine finanzielle Belastung sein. Hier kann Ihnen der Beitragszuschuss der Alterskasse helfen.</p> <p>Der Beitragszuschuss senkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Beiträge als Landwirtin oder Landwirt, • die von Ehepartnerinnen oder -partnern beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder -partnern • sowie die von Familienangehörigen, die in Ihrem Betrieb hauptberuflich arbeiten, ohne dass dadurch die spätere Rente verringert wird. <p>Sie müssen den Zuschuss beantragen. Um den Zuschuss zu erhalten, müssen Sie bestimmte</p>

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen erfüllen.

Antragsberechtigt sind

- Landwirtinnen und Landwirte sowie
- deren Ehepartnerinnen und Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Grundlage für den Anspruch auf Beitragszuschuss sind

- das Jahreseinkommen der Landwirtinnen oder Landwirte und
- das Jahreseinkommen deren nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartnerinnen oder partnern beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder -partnern.

Die Höhe des Beitragszuschusses hängt ab von

- der Höhe des zu zahlenden Beitrags und
- dem ermittelten Jahreseinkommen.

Bis zu einem Jahreseinkommen von 30 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung des jeweiligen Jahres beträgt der Zuschuss 60 Prozent des Beitrags. Danach sinkt der Beitragszuschuss abhängig vom Jahreseinkommen linear.

Das land- und forstwirtschaftliche Arbeitseinkommen ist dem zuletzt vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

Das gilt,

- wenn ein Einkommensteuerbescheid für eines der letzten 4 Kalenderjahre erlassen wurde

Modul

Sachverhalt

bei Betrieben, deren

- steuerrechtlicher Gewinn entsprechend den Vorgaben für Buch führende Unternehmen ermittelt wird oder
- deren Gewinn von der zuständigen Finanzbehörde geschätzt wird.

Ansonsten wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft aus dem sogenannten Wirtschaftswert Ihres Betriebs abgeleitet. Diese Berechnung nimmt die Landwirtschaftliche Alterskasse für Sie vor.

Der Beitragszuschuss endet, sobald die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Einkommensänderungen müssen Sie deshalb immer sofort melden.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Beitragszuschuss
- jüngster Einkommensteuerbescheid aus den letzten 4 Kalenderjahren oder
- schriftlicher Nachweis über das im vorletzten Kalenderjahr erzielte Einkommen.

Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie gegebenenfalls dem Antragsformular entnehmen.

- bei Antragsstellung durch andere Personen:
 - Vollmacht oder
 - Beschluss des Gerichts

Voraussetzungen

Für Sie besteht Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse als Landwirt oder Ehegatte eines Landwirts. Hierüber haben Sie einen Bescheid erhalten.

Sie können auf Antrag einen Beitragszuschuss für Ihren Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige erhalten, wenn:

Modul

Sachverhalt

- Ihr jährliches Einkommen 60 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung des jeweiligen Jahres nicht übersteigt.
 - Das jährliche Einkommen berechnet sich aus:
 - dem Jahreseinkommen der Landwirtinnen oder Landwirte und
 - dem Jahreseinkommen der nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehepartnerinnen oder -partnern beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder -partnern.
 - Das Einkommen wird den Ehepartnerinnen oder -partnern zur Hälfte zugerechnet. Das Gleiche gilt für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.
 - Insgesamt darf das Einkommen in einer Ehe das Doppelte des oben genannten Grenzwertes nicht übersteigen.
 - Berücksichtigt werden alle einkommensteuerrechtlichen Einkunftsarten sowie Erwerbssatzeinkommen wie beispielsweise Renten oder Krankengeld.

Kosten

Für die Antragsbearbeitung werden keine Gebühren erhoben.

Verfahrensablauf

Den Beitragszuschuss können Sie schriftlich, persönlich, telefonisch oder per Online-Verfahren beantragen. Um die Frist einzuhalten, können Sie den Antrag auf Befreiung zunächst formlos stellen, zum Beispiel telefonisch.

Schriftliche Antragstellung:

- Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau herunter.
- Füllen Sie Formular vollständig aus und stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen.
- Senden Sie Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Modul

Sachverhalt

Antragstellung online:

- Registrieren Sie sich gegebenenfalls auf dem Serviceportal der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bei der Registrierung erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten per Post.
- Gehen Sie auf das Serviceportal der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und melden Sie sich dort an.
- Füllen Sie das Webformular aus und laden Sie die notwendigen Nachweise über die Postfachfunktion hoch. Nach Bestätigung Ihrer Angaben werden Ihre Daten online an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übermittelt.

Persönliche Antragstellung im Beratungsgespräch:

- Stellen Sie die für den Antrag erforderlichen Unterlagen zusammen
- Vereinbaren Sie einen Termin bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer Beratungsstelle der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Telefonische Antragstellung:

- Rufen Sie die Servicenummer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau an und lassen Sie sich mit der für Sie zuständigen Sachbearbeitung verbinden.
- Sie erhalten das für den vollständigen Antrag nötig Formular per Post oder elektronisch.

Am Ende des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid zu Ihrem Beitragszuschuss.

Hinweis: Ihren Zuschussantrag kann auch eine Person Ihres Vertrauens für Sie stellen. Reichen Sie hierfür

Modul	Sachverhalt
	<p>bitte eine entsprechende Vollmacht bei Ihrer Landwirtschaftlichen Alterskasse ein. Solange die Vollmacht gilt, wendet sich Ihre Landwirtschaftliche Alterskasse ausschließlich an Ihre bevollmächtigte Person.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>2 Woche(n) Wenn alle erforderlicher Unterlagen vorliegen, entscheidet die Landwirtschaftliche Alterskasse in der Regel innerhalb von 2 Wochen.</p>
Frist	<p>Der Beitragszuschuss beginnt in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, wenn Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten stellen. Wenn Sie den Antrag später stellen, beginnt der Beitragszuschuss frühestens ab dem Kalendermonat, in dem Sie den Antrag stellen. Bei Feststellung der Versicherungspflicht für die Vergangenheit beginnt die Frist mit Bekanntgabe des Bescheides über diese Versicherungspflicht.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.svlfg.de/beitragszuschuss</p>
Hinweise	<p>Es gibt folgende Hinweise: Zunächst kann der Antrag zur Fristwahrung auch formlos sein.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Beitragszuschussbescheid kann innerhalb eines Monats (im Ausland 3 Monate) nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Sollte der Widerspruch nicht erfolgreich sein, besteht die Möglichkeit einer Klage vor dem Sozialgericht.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss zum Beitrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für den Anspruch auf Beitragszuschuss: Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners. <ul style="list-style-type: none"> • Jahreseinkommen darf 60 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung des jeweiligen Jahres nicht übersteigen • bei Ehegatten oder Lebenspartnern: Anspruch auf

Modul

Sachverhalt

Beitragszuschuss, solange das gesamte jährliche Einkommen das Doppelte des oben genannten Grenzwertes nicht übersteigt (Einkommen insgesamt wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet)

- Einkommensnachweis über einen aktuellen Einkommensteuerbescheid aus den letzten 4 Kalenderjahren oder (wenn nicht vorhanden)
 - über andere geeignete Einkommensunterlagen aus dem vorletzten Kalenderjahr gegenüber der Landwirtschaftlichen Alterskasse
 - bei Anspruch auf Beitragszuschuss: Gewährung auch für die von dem Landwirt gezahlten Beiträge für seine mitarbeitenden Familienangehörigen
 - Antragstellung online, schriftlich oder persönlich
 - antragsberechtigt: Landwirte und deren Ehegatten
 - Zuschussantrag muss spätestens 3 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden.
 - zuständig: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Ja

Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungportal

Zuschuss zum Beitrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung, Zuschuss zum Beitrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung